

B
—

2522 010 66

IV ZR 151/63

Verkündet am
18. März 1964

Hoeppe, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Fanja E [REDACTED] verw. W [REDACTED]
geb. G [REDACTED], N [REDACTED] S [REDACTED], Haus Sz [REDACTED],
J [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] .

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 2. Januar 1963 wird aufgehoben, soweit der
Anspruch auf Erhöhung der Rente abgewiesen worden ist.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisions-
verfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1917 geborenen Klägerin ist durch rechtskräftigen Bescheid vom 24. August 1957 wegen eines Gesundheitsschadens eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7.266,66 DM und für die Zeit ab 1. November 1952 eine Rente von monatlich 100 DM, die durch Bescheid vom 3. März 1959 auf 112 DM erhöht worden ist, zuerkannt worden. Bei der Festsetzung dieser Rente hat die Entschädigungsbehörde die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht, eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 28 v. H. angenommen und ihr eine Rente in Höhe von 30 v. H. des Dienst Einkommens des vergleichbaren Beamten des einfachen Dienstes zugesprochen.

Am 3. Juni 1958 wurde die Klägerin nach einem nachbarlichen Streit mit heftigen Erregungszuständen und einem Anfall von geistiger Umnachtung, in der sie Wahnideen gegen ihren Ehemann und ihre Schwiegermutter äußerte, in ein psychiatrisches Hospital in J. eingeliefert. Nachdem sich diese Erscheinungen unter Insulinbehandlung rasch gebessert hatten, wurde die Klägerin am 28. Juli 1958 in gutem Zustand aus der Klinik entlassen. Sie hat daraufhin die Einbeziehung einer geistigen Störung in das Heilverfahren beantragt und mit Schreiben vom 30. Oktober 1959 um einen beschwerdefähigen Bescheid "gemäß § 35 BEG" gebeten. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag nach einer Nachuntersuchung durch Dr. St. vom 21. Januar 1960 durch Bescheid vom 21. März 1960 abgelehnt, weil es sich bei der Erkrankung um eine Schizophrenie handele, die nach allgemeiner ärztlicher Erkenntnis nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden könne.

- 3 -

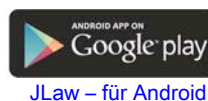
Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, ihr für die chronische nervös-seelische Depression ein Heilverfahren zu gewähren und ihr ab 1. Juni 1958 anstatt der bisher gewährten eine Rente in Höhe von 167 DM monatlich zu zahlen. Zur Begründung hat sie geltend gemacht, daß sie auch wegen ihrer Nervenkrankheit gemäß § 35 BEG Entschädigung und die Einbeziehung ihres Nervenleidens in das Heilverfahren beantrage. Die durch die Geistesstörung bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 50 v. H., so daß sie jetzt insgesamt um mindestens 60 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Es sei bisher ein Hundertsatz von 30 v. H. bei einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25. v. H. für die Bemessung ihrer Rente angenommen worden. Angesichts ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und der Schwere ihres Leidens dürfte ein Hundertsatz von 45 v. H. keinesfalls übersetzt sein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im Berufungsverfahren ihre im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiter verfolgt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision ist vom erkennenden Senat zugelassen worden. Die Klägerin hat Revision eingelegt, Sie verfolgt ihre im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung zurückgewiesen, da es nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen unwahrscheinlich ist, daß der Anfall, den die Klägerin im Sommer 1958 erlitten hat und die damit ausgebrochene Psychose mit einer psychischen Erkrankung im Jahre 1945 oder anderen Leiden aus der Verfolgungszeit im Zusammenhang stehe.

Zutreffend rügt die Revision, daß das Berufungsgericht damit § 35 BEG verletzt hat. Nach dieser Vorschrift ist die Rente neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrundegelegt waren, nachträglich so geändert haben, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 v.H. von der festgesetzten Rente abweicht. Nach § 31 Abs. 3 BEG sind bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten und der Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit und seine Belastung mit der Sorge für unterhaltsberechtigzte Angehörige angemessen zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht hat allein geprüft, ob das von der Klägerin geltend gemachte Leiden verfolgungsbedingt ist. Da das nicht der Fall ist, hat es eine Erhöhung der Rente abgelehnt. Das Vorbringen der Klägerin, ihre Behauptung, daß sie durch dieses Leidens jetzt insgesamt um mindestens 60 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sei, hätte Anlaß gegeben, zu prüfen, ob

nicht allein aus diesem Grunde und weil möglicherweise die Bedürfnisse der Klägerin durch das neu aufgetretene Leiden erhöht worden sind, eine Neufestsetzung der Rente geboten wäre.

Damit das Berufungsgericht den Sachverhalt in dieser Richtung neu prüfen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs.1 BEG.

Ascher	Johannsen	Wilden	Bundesrichter Dr.Loewenheim ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben Ascher	Dr.Graf
--------	-----------	--------	--	---------